

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336395)

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|-------------------------|---|
| Auf 1. | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäude-Sondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen. |
| Am 1. | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer, sowie die Umsatzsteuer abliefern. |
| | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVersG. v. 26. Okt. 1912 |
| | 4. Die Gebäudesteuer-Werte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. |
| | 5. Die vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen. |
| | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzegebüchern der Ortspolizeidiener u. etw. Feldfrevelregister. B. D. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909. |
| | 7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBV. W. |
| Sofort nach
Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440). |
| | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW., Bordrucke Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahresschluß an das Notariat einzulenden. |
| | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachsteuer betr.) |
| Bis 5. | 11. Vorlage der Sterb- u. Leichenschauschein an den Amtsarzt, §§ 235/6 StBV. W. |
| Bis 10. | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBDW. |
| | 13. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA. |
| | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 B. D. zur Gew. D., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten |
| | 15. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan. |
| | 16. Einsendung der Regiebaunachweisung an das BezAmt. |
| Anfang des
Monats. | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbe-
liste an das Notariat, §§ 240, 241 StBV. W. |
| | 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über Arreife und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen |

Anfang
des Monats.

in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemO-BW. bis längstens am 20. d. Mts.

19. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBWB. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBWB.).

20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inw.-versicherungs-pflichtigen Personen.

21. Der Gemeindevorstand hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GKO. v. 30. März 1922.

22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA., § 10 W.D. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.

Bis 15.

23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 W.D. v. 9. Mai 1911.

24. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorzulegen.

Bis 20.

25. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöshmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.

Im Laufe des
Monats.

26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GKO.

27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GKO. v. 30. März 1922.

28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderat die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 W.D. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

29. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserfahrzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGef. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 W.D. über FrG. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Quartalsjahrs, § 259 StBWB.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Im Laufe des Monats.

32. Periodische Aufforderung der unfähig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abf. 5, VD. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 VD. v. 4. Apr. 1898, GVBf. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.
35. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 VD. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVf. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65–67 VVD. zum GewBf. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Abrechnung über die Hundsteuer und Vorlage der Darstellung an das BezAmt Vierteljährlich, Anfang Jan., April, Juli und Oktober.
39. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommen-Steuergesetz vom 16. Oktober 1934.
40. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 VVD. zur GewOrdn. vom 31. Dez. 1909).
41. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschlusse dem Rotariat einzusenden. § 84 JRD., 620 p GBDW.
42. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abf. 2 VD. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVBf. S. 215.

Monat Februar.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat dem Bezirksamt zur Genehmigung übersandt.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Beobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 3 I. der VD

Im Laufe des Monats.

über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.

5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.

Bis 15.

6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der B.D. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.

Bis 20.

7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsjaat.

2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; Einfö. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Auch im Spätjahr bekannt machen.

Bis 15.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StB.D.M.

Im Laufe des Monats.

4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.

5. Der Bürgermeister hat unter Zuzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unermuteten Rassensturz bei dem Gemeindevorstand vorzunehmen. § 5 GRD. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.

6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 B.D. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.

Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezA. vorzulegen.

8. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRM.

9. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungs-

Ende des
Monats.

periode, unter Beifügung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRL.

10. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 W.D. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Übersendung an das Rotariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Z. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat April.

Auf 1.

1. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W.D., Vollzug des Hundesteuergesetzes, vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
2. Aufstellung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge durch Ortspolizeibehörde und Übersendung an die Gemeinde, § 16 W.D., Vollzug des Hundesteuergel. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
3. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
4. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
5. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
6. Vorlage der Schulstatistik.
7. Gebäudesondersteuer-Wertsänderungen d. letzten Vierteljahres melden.
8. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
9. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsg. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
10. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
11. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
12. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
13. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
14. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.

- Auf 1.
- Am 10.
- Bis 15. Oftern.
- Mitte des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- In der 2. Hälfte des Monats.
Ende des Monats.
15. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
 16. Bormahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRAnw.
 17. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
 18. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Fellsbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; VVD. zum Fischereigesetz, § 19 GefBl. 1871 S. 20.
 19. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl. VD. v. 15. Febr. 1922, GVBBl. 174; v. 23. Nov. 1923, GVBBl. 1, und v. 27. Mai 1933 GVBBl. 95.
 20. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 VD. v. 20. Juli 1907, GVBBl. S. 287, durch die Ortsbehörden.
 21. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 VD. vom 20. Juli 1907, GVBBl. S. 293
 22. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, VD. v. 29. Okt 1913, GVBBl. S. 526.
 23. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt, VD. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVBBl. S. 609.
 24. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzVD. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
 25. In Gemeinden mit Ortsviehver sicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
 1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Bewertung von Tieren und Vierteln erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
 3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.
 4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverGes. vom 20. Okt 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
 26. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.
 27. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
 28. Abschluß des Kassenbuchs und Bormahme eines Kassensturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVBBl. 1905 S. 231.
 29. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 GRD
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Monat Mai.

- Auf 1. 1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StRD.
1. Hälfte des Monats. 2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfah unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 B.D., Vollzug des Hundesteuergef., vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
- Im Laufe des Monats. 3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Witzabletter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Pöschanfstalten und Pöschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 B.D. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauscheträge zur Abjüng von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. B.D. vom 9. 3. 1931, GVB. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen: Erl. M d J. vom 27. 4. 193, Nr. 37238.
- Im Laufe des Monats. 8. Öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde, § 10 B.D., Vollzug des Hundesteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165
- Auf 20. 9. Schulstatistik - Vorlage.
- Ende des Monats. 10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat Juni.

- Auf 1. 1. Ramentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat dder 1. Lehrer dem Kreisiskulamt vorzulegen. § 17 B.D. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.
2. Zwischenzählung der Schweine.
3. Abr. önung über die Gebäude Sondersteuer dem BezAmt. vorlegen.
- Bis 15. 4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
- Im Laufe des Monats. 5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Aber 3 Mon. alte Hunde,

Im Laufe des Monats.

die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. 1 S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

Ende des Monats.

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungsgesetz v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
 7. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
 8. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
 9. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
 10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 VO, Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1 2, 10, 11, 12, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 39, 40, 41, 42

Monat Juli.

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlage der Veräumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B 1, II u III, RGVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42.

Monat August.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Mo-

Anfang des Monats.

In der 1. Hälfte des Monats.

Bis 20.

Ende des Monats.

Anfang d. Mts.
Bis 10.

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

- natschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.
2. Einsendung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.
 3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
 4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Bereinigung mehrerer Bemerkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Neupachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42 u. Februar Ziff. 5.

Monat September.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 VO. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, ROb. v. 25. 4. 1922, ROb. 5. 465, ROb. 1923 S. 647. Nach Erlaß ZM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung, üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, § 10 GemeindevaldwirtschaftsVO. v. 18. 7. 1915 GVB. 5. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, ROb. 5. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Bemerkung oder Bemerkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. 5. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das

Im Laufe des Monats.

Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweil., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

Ende des Monats.

9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bez. Amt. bezw. Berichterstattung.

Ende des Monats.

10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.

11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindecassier u. Mittel d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GPD. v. 30. 3. 1922.

12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und den an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD., Vollzug des Hundsteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 1932 S. 165.

13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundsteuer a. d. Bez. A. § 5 WD. Hundsteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 1923 S. 96.

14. Vorlage d. Gemeindecassierrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GPD.

15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überfendung an das Notariat. Nr. v. 11. März 1925 Nr. 18442.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 2, 10, 10, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42 und März-Ziffer 2.

Monat Oktober.

Am 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.

2. Vierteljährliche Schneidienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.

3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichsstock und für Ermäßigung der Lehrerstellenbeiträge stellen.

4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdpachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdWD. Ort, Tag u. Stunde der Jaadversteigerung öffentlich bekannt zu machen.

Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 JagdWD.

5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfG.

6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Baudarlehen. Vorlage an Bez. Amt.

7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.

8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfG. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WD. 3. GebVerfG.

Anfang des Monats.

XVIII

- | | |
|--|--|
| <p>In den ersten
8 Tagen.</p> | <p>9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.</p> |
| <p>Bis 15.</p> | <p>10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, <i>VO.</i> v. 28. Aug. 1924, § 4 <i>GWBl.</i> 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, <i>GWBl.</i> 171.</p> |
| <p>Zwischen
10. u. 18.</p> | <p>11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. <i>VO.</i> v. 1. Januar 1871, <i>GWBl.</i> S. 16.</p> |
| <p>Mitte d. Mts.</p> | <p>12. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortsgschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der <i>VO.</i> v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.</p> |
| <p>Im Laufe des
Monats.</p> | <p>13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 <i>RM.</i> eingetreten ist. § 52 <i>Geb.-VersGes.</i> Mitteilg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbauw.-schäher u. Ortsbauw.-schäher bis 1. Nov. § 20 <i>WO.</i> zum <i>GebVersGes.</i> v. 31. Dez. 1912.</p> |
| <p>Im Laufe des
Monats.
Ende des
Monats.</p> | <p>14. Untersuchung d. Bäckanstalten u. Bäckgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
15. Ausstellung der Steuerharten gemäß § 50 <i>ESTG.</i>
16. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, <i>Abf.</i> 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, <i>GWBl.</i> S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. <i>Anweisg.</i>; vgl. <i>VO.</i> v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, <i>GWBl.</i> 1922 S. 9.</p> <p style="text-align: center;">Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar. Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41, 42.</p> |

Monat November.

- | | |
|---------------------------------|--|
| <p>Am 1.</p> | <p>1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauw.-schäher zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 <i>Abf.</i> 2 <i>GebVersG.</i> und §§ 20 <i>Abf.</i> 2 und 21 <i>VollzWO.</i> v. 31. Dez. 1912, <i>GesBl.</i> 1913 S. 1.</p> |
| <p>Im Laufe des
Monats.</p> | <p>2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem Bez.-Amt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 <i>VO.</i> über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, <i>GWBl.</i> S. 205, <i>Muster D I</i> S. 247, <i>J I</i> S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, <i>VO.</i> v. 1. Okt. 1864, <i>RegBl.</i> S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß</p> |

Im Laufe des Monats.

§§ 135 bis 139a GewD., 159 VollzBD v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

6. Vorlage der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezV., § 62 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42 und Februar Ziff. 5.

Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzBD. zur GewD. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezV.

2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezV. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezV. vorzulegen.

Bis 10

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Sitzverzeichnisse A und B an das BezVmt §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVBBl. 133, 139 ff.

Im Laufe des Monats.

5. Vornahme des Kassensurzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVBBl. S. 318.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahreschluß

7. Der Stabesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDM.

8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezV.

9. Aufstellung eines Auszuges aus der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnungsbericht).

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 BD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVBBl. 165.

11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezV.

12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 BD., GVBBl. 1923 S. 123.

13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezVmt.

14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42